

# GegenWind

## Bürgerinitiative Ottmarsbocholt

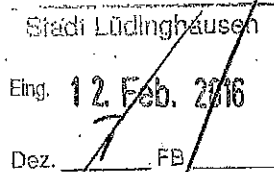
Senden, den 11. Februar 2016

An den Rat der Stadt Lüdinghausen

Herrn Bürgermeister R. Borgmann

Borg 2

59348 Lüdinghausen



Vorhaben der Fa. Windpark Aldenhövel GmbH & Co.KG, Aldenhövel 16, 59348 Lüdinghausen, Genehmigungsantrag für drei Windenergieanlagen, des Typs Enercon E-115 mit 149,08 m Nabenhöhe und je 3.000 KW Nennleistung, auf den Grundstücken Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flure 15 und 16, Flurstücke 70,66,67,107. Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Nachtrag aufgrund des nachgereichten landespflegerischen Begleitplans Teil II.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Borgmann,

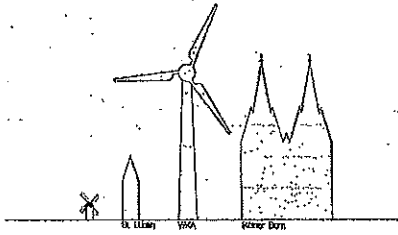
sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen eine Kopie unseres Schreibens vom 11. Februar 2016 an den Kreis Coesfeld mit den ergänzend zur Eingabe vom 02.02.2016 gemachten Einwendungen gegen o.g. Vorhaben.

Wir bitten, die vorstehenden Einwendungen zu berücksichtigen, für eine entsprechende Benachrichtigung wären wir dankbar.

Ralf Boiko

Bürgerinitiative Ottmarsbocholt GegenWind  
Sprecher: Ralf Boiko, Oberbauerschaft 27, 48308 Senden  
Email: [unserdorfsollschoenerbleiben@gmx.de](mailto:unserdorfsollschoenerbleiben@gmx.de)  
Tel.: 0170 5762282



# GegenWind

Bürgerinitiative Ottmarsbocholt

Senden, den 11. Februar 2016

Kreisverwaltung Coesfeld

Abtl. 70

Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

Vorhaben der Fa. Windpark Aldenhövel GmbH & Co.KG, Aldenhövel 16, 59348 Lüdinghausen, Genehmigungsantrag für drei Windenergieanlagen, des Typs Enercon E-115 mit 149,08 m Nabenhöhe und je 3.000 KW Nennleistung, auf den Grundstücken Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flure 15 und 16, Flurstücke 70,66,67,107. Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Nachtrag aufgrund des nachgereichten landespflegerischen Begleitplans Teil II.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend macht die Bürgerinitiative Ottmarsbocholt GegenWind, zu dem beantragten Vorhaben ergänzend zur Eingabe vom 02.02.2016 folgende Einwendungen:

Wir haben am 05.02.2016 den landespflegerischen Begleitplan Teil II vom Kreis Coesfeld per Einschreiben erhalten, leider nur eine schwarz-weiß Kopie, sodass die Auswertung der Pläne durch die nur leicht unterschiedlichen Grautöne in den Plänen äußerst schwierig war.

Wir verweisen auf unsere Einwendungen vom 02.02.2016. Der landespflegerische Begleitplan Teil II war und ist nicht Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.12.2015 bzw. 18.12.2015. Um allen Bürgern eine Einsichtnahme in den landespflegerischen Begleitplan Teil II zu ermöglichen, halten wir eine erneute öffentliche Auslegung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Frist für unumgänglich.

Bürgerinitiative Ottmarsbocholt GegenWind  
Sprecher: Ralf Boiko, Oberbauerschaft 27, 48308 Senden  
Email: [unserdorfsoillschoenerbleiben@gmx.de](mailto:unserdorfsoillschoenerbleiben@gmx.de)  
Tel.: 0170 5762282

Die Unvollständigkeit der ausgelegten Unterlagen mit dem Fehlen wesentlicher Bestandteile des Genehmigungsverfahrens hat die Rechtswidrigkeit des durchgeführten Verfahrens schon aus formellen Gründen zur Folge und kann nicht durch die Nachreichung der Unterlagen, nach Beendigung der Auslegungsfrist, und auch nur an Einwender, die dieses Fehlen beanstandet haben, geheilt werden. Es muss daher wiederholt werden.

Da die Ausgleichsflächen auch außerhalb der Flächen des Bebauungsplans liegen und die vom Vorhabenträger durchzuführenden Maßnahmen auf Flächen durchgeführt werden sollen, die sich nicht in deren Eigentum befinden, muss zur Absicherung der Durchführung, eine städtebauliche Vereinbarung mit der Stadt Lüdinghausen und der Gemeinde Senden, die Hinterlegung einer Bankbürgschaft in ausreichender Höhe, und eine öffentlich-rechtliche Absicherung auf den jeweiligen Grundstücken erfolgen.

Die unabdingbaren notwendigen Nachweise zur rechtlichen und tatsächlichen Sicherung der Maßnahmen des zum Genehmigungsantrag vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplans sind nicht erbracht.

Entgegen den Ausführungen im landespflegerischen Begleitplans Teil II, der Fa. Ecodia vom 13. November 2015, sind wir der Ansicht, dass es keine vollumfängliche Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen die durch das Vorhaben verursacht werden, insbesondere durch die Zerstörung des Landschaftsbildes, geben kann.

Diese unsere Auffassung spiegelt sich auch in den folgenden Ausführungen im Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015, Ziff. 8.2.2.1, wieder:

"Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten".

Nach einer überschläglichen Bewertung kann dieses Ersatzgeld einen Betrag bis 140.000,00€ je Windkraftanlage betragen.

Dementsprechend ist Teil II des landschaftspflegerischen Begleitplans unter Beachtung des ab sofort anzuwendenden Windenergieerlasses vom 04.11.2015 zu ändern bzw. zu ergänzen und die erforderlichen Kompensationen auch über Ersatzgeldzahlungen herbeizuführen.

Aber auch dieses Geld kann die wichtigsten ästhetischen negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Umgebungslandschaft wie Maßstabsverluste, Eigenartsverluste, technische Überfremdungen, Strukturbrüche, Belastungen des Blickfeldes, Horizontverschmutzungen, Zerstörung exponierter Standorte, Sichtverriegelungen, Rotorbewegungen, Verlust der Stille und Störungen der Nachtlandschaft nicht wirklich kompensieren.

Nachfolgend die Ausführungen zu den Belastungen des Blickfelds von Professor Dr. Werner Nohl, Werkstatt für Landschafts- und Freiraumentwicklung, Stockäckerring 17, D-85551 Kirchheim:

"Ungestörte Blickfelder gehören zu den fundamentalen landschaftsästhetischen Bedürfnissen der Menschen, wobei das Auge immer auf Entdeckung aus ist und insbesondere auch nach Fernzielen sucht. So ziehen Windkraftanlagen aufgrund ihrer gigantischen Höhe und ihrer Drehbewegungen die Aufmerksamkeit des Betrachters besonders leicht auf sich, und lassen damit den restlichen landschaftlichen Kontext nicht zur Geltung kommen. Auch „strahlen“ sie in ihrer Höhe und Auffälligkeit visuell oft tief in die Umgebungslandschaften hinein. Bei klarem Wetter können selbst 50 – 60 km entfernt liegende Windparks wahrgenommen werden, wenn sie entsprechend exponiert angeordnet sind. Dabei können Wälder die visuelle Wirksamkeit von Windkraftanlagen nur noch bedingt einschränken, denn die gigantisch hohen Strukturen erheben sich heute mit 5- bis 6-facher Höhe über deren Blätterdach. So ist es gerade der ästhetische Wunsch nach einem ungestörten landschaftlichen Blickfeld, der bei der Errichtung von Windkraftanlagen und Windfarmen vor allem auf der Strecke bleibt".

Windkraftanlagen sind nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange von dem geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, in § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB ist festgelegt, dass öffentliche Belange entgegenstehen, wenn das Vorhaben z. B. „die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet“. Dieser Umstand trifft unseres Erachtens zu und deshalb müssen wir den Ausführungen in den vorgelegten Gutachten widersprechen und eine Verträglichkeit der geplanten Windkraftanlagen in der vorgesehenen Dimension mit der Landschaft absprechen, insofern ist aus diesem Grund ebenfalls eine Genehmigung nicht möglich.

Der Kreis Coesfeld, als Genehmigungsbehörde, ist unserer Rechtsauffassung nach gehalten, den Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 anzuwenden und die dortigen Ausführungen, insbesondere Punkt 4.3.8 Sicherung der Planung zu beachten.

"Die Zurückstellung von Baugesuchen zur Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit ist unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 BauGB (für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB) möglich. Diese Regelung ist auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren entsprechend anwendbar (OVG NRW, Beschl. v. 18.12.2014 – 8 B 646/14).

Die Prognose einer Gefährdung der gemeindlichen Planung ist gerechtfertigt, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das zur Genehmigung gestellte Vorhaben dieser Planung - nach dem jeweiligen Stand des Planungsverfahrens und gemessen an der Plankonzeption und den Planzielen - widerspricht oder dass ein solcher Widerspruch zumindest möglich ist. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn das Vorhaben nach dem aktuellen Planungsstand innerhalb einer in Aussicht genommenen Konzentrationszone liegen würde, solange noch nicht hinreichend sicher damit gerechnet werden kann, dass es hierbei verbleibt (OVG NRW, Beschl. v. 18.12.2014 – 8 B 646/14)".

Daraus folgt die rechtliche Pflicht des Kreises Coesfeld, die Stadt Lüdinghausen darauf hinzuweisen, durch die Führung entsprechender Planverfahren ihre Planung zu sichern und nicht durch vermutlich rechtswidrige Beschlüsse im Einzelfall genau das Gegenteil zu erreichen und dass nur um dadurch Genehmigungen im Einzelfall erwirken zu können. Dazu verweisen wir auch auf unsere Ausführungen vom 02.02.2016.

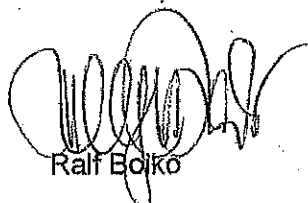
Bei richtiger Anwendung des Windenergie-Erlasses vom 04.11.2015 durch die Genehmigungsbehörde muss der vorliegende Genehmigungsantrag abgelehnt werden.

Die Stadt Lüdinghausen sollte, unter Einbeziehung vorstehender Einwendungen im weiteren Verfahren eine städtebauliche Begründung für eine Höhenbeschränkung von deutlich unter 200 m entwickeln, um den Einklang von Landschaft, Natur, Umwelt und die Bereitstellung von Potenzialflächen für die Windenergie, zu gewährleisten.

Eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden, nicht nur um Konflikte im Bereich der Gemeindegrenzen zu vermeiden, halten wir für selbstverständlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Lüdinghausen in Ihren Abwägungen nicht den für evtl. Vorhabenträger wirtschaftlich höchstmöglichen Ertrag berücksichtigen muss. Dieser immer wieder von Vorhabenträgern geforderter Aspekt kann keine städtebaulichen Zugeständnisse begründen und wird ausdrücklich auch nicht von der Rechtsprechung gefordert.

Wir bitten, die vorstehenden Einwendungen zu berücksichtigen, für eine entsprechende Benachrichtigung wären wir dankbar.



Ralf Boiko

ps. beigelegt übersenden wir Ihnen die Kopie des landschaftspflegerischen Begleitplans Teil II zurück.